



Anfrage an den Stadtrat

Timo Räbsamen, JUSO

Bettelverbot in der Stadt Wil: Verstoss gegen Grund- und Menschenrechte?

Am 19. Januar 2014 hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR im Urteil «Lacatus c. la Suisse» (14065/15) die Schweiz im Fall einer nicht in der Schweiz wohnhaften Bettlerin verurteilt, die aufgrund von Verstössen gegen das Bettelverbot im Kanton Genf zu einer Busse verurteilt wurde. Da die Person die Busse nicht bezahlen konnte, wurde die Busse in eine Gefängnisstrafe umgewandelt, was gem. EGMR einen Verstoss gegen Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der europäischen Menschenrechtskonvention bedeutet.

Unter anderem gestützt auf dieses Urteil äusserte sich das Bundesgericht vor kurzem im Entscheid 1C 537/2021 zum partiellen Bettelverbot in der Stadt Basel und dessen Vereinbarkeit mit verschiedenen Grund- und Menschenrechten. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut und hob die Bestimmung zum Bettelverbot in öffentlichen Parks auf, weil sie diese als unverhältnismässig erachtete.

Anders als Basel geht Wil noch ein Stück weiter und kennt in Art. 11 des Polizeireglements ein allgemeines Bettelverbot. Bei Missachtung ist anzunehmen, dass die Polizei Ordnungsbussen ausstellt. Wird diese nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, das die Busse unter Umständen in eine Freiheitsstrafe umwandelt. Mit Hinblick auf die besondere Vulnerabilität von bettelnden Menschen dürfte eine solche Praxis aus grundrechtlicher Sicht nicht zulässig sein. Auch die Stadt St.Gallen, die ebenfalls ein allgemeines Bettelverbot kennt, schätzt dieses als «problematisch» ein.¹

Vor diesem Hinblick bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Vereinbarkeit des Art. 11 des Polizeigesetzes mit den Grund- und Menschenrechten, insbesondere mit Hinblick auf die oben erwähnten Urteile des EGMR und des Bundesgerichts?
2. Wie hat die Polizei in den letzten Jahren Verstösse gegen das allgemeine Bettelverbot gehandhabt? Wurden auch Ordnungsbussen ausgesprochen, die aufgrund von Uneinbringlichkeit im ordentlichen Strafverfahren in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wurden?
3. Ist der Stadtrat bereit, den Art. 11 des Polizeigesetzes zu streichen oder zu überarbeiten?

Wil, 05. September 2023

Timo Räbsamen

¹ <https://ftp-sg.oca.ch/stadtparlament/b80b7cc77ad54e408090abf34166988a-332.pdf>